

Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Korns a.d.st. Brücke und der Kommissionen (Entschädigungsreglement)

vom 23. August 2016

Der Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke erlässt,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ Art. 11 lit. d und Art. 25 des Grundgesetzes der Korporation Kerns (Einung) vom 18. Dezember 2007 sowie Art. 13 lit. f des Grundgesetzes der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) vom 14. August 2007,

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellung

Funktionsbezeichnungen in diesem Entschädigungsreglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Entschädigungsreglement gilt für die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke, die ständigen und nichtständigen Kommissionen der Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke sowie für Personen, die vom Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke mit der Erledigung amtlicher Aufgaben beauftragt werden, sofern für diese nicht spezielle Vereinbarungen gelten.

II. Entschädigung

Art. 3 Grundentschädigung für den Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke

¹ Jedes Mitglied des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke bezieht eine Grundentschädigung von Fr. 3'000.00.

In der Grundentschädigung enthalten sind

- die Vorbereitung der Korporations- und Alpgenossenratssitzungen,
- die Korporations- und Alpgenossenratssitzungen,
- das Aktenstudium,
- die Kommunikationsgebühren,
- Auslagen zur An- und Rückreise ordentlicher Sitzungen,
- verwaltungsinterne Besprechungen im Zusammenhang mit Korporations- und Alpgenossenratssitzungen,
- Repräsentationen,
- die Abgeltung für die Nutzung der privaten Infrastruktur und von Büromaterial.

Art. 4 Zulagen Präsidien und Vizepräsidien

¹ Das Korporations- und Alpgenossenratspräsidium bezieht eine jährliche Zulage von Fr. 9'000.00 und das Korporations- und Alpgenossenratsvizepräsidium von Fr. 2'000.00.

In der jährlichen Zulage des Korporations- und Alpgenossenratspräsidiums und des Korporations- und Alpgenossenratsvizepräsidiums sind die Ausschusssitzungen des Korporations- und Alpgenossenrates sowie die Besprechungen im Zusammenhang mit dem Versand der Protokolle der Korporations- und Alpgenossenratssitzungen enthalten.

² Das Präsidium der Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt bezieht eine jährliche Zulage von Fr. 4'000.00.

³ Das Präsidium der Verwaltungskommission Forstbetrieb der Korporation Kerns bezieht eine jährliche Zulage von Fr. 5'000.00.

⁴ Das Präsidium der Verwaltungskommission Kleinkraftwerke EWK bezieht eine jährliche Zulage von Fr. 2'000.00.

⁵ Das Präsidium der Verwaltungskommission Sportcamp Melchtal bezieht eine jährliche Zulage von Fr. 3'000.00.

⁶ Das Präsidium der Verwaltungskommission Kulturland- und Liegenschaften bezieht eine jährliche Zulage von Fr. 5'000.00.

⁷ Das Präsidium der Alpenkommission der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bezieht eine jährliche Zulage von Fr. 5'000.00.

⁸ Das Präsidium der Verwaltungskommission Wasserversorgung Melchsee-Frutt bezieht eine jährliche Zulage von Fr. 1'000.00.

⁹ Das Vizepräsidium der Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt bezieht eine jährliche Zulage von Fr. 2'000.00.

¹⁰ Sofern das Vizepräsidium die Arbeiten des Präsidiums übernehmen muss, wird die Zulage für die entsprechende Zeit anteilmässig dem Vizepräsidium ausbezahlt.

Art. 5 Besprechungsentschädigung Rat

¹ Die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke erhalten für vereinbarte persönliche Besprechungen mit verwaltungsexternen Amtsstellen, Angestellten und Dritten, welche im Zusammenhang mit laufenden Geschäften und Aufgaben stehen, eine Entschädigung von Fr. 30.00 pro Stunde.

² Die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke führen eine detaillierte persönliche Stundenkontrolle, welche nur die persönlichen Stunden gemäss Art. 5, Abs. 1 enthalten dürfen.

Art. 6 Sitzungsentschädigung Kommissionen (exklusiv Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt)

¹ Kommissionsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung von Fr. 30.00 pro Stunde. Den Sitzungen gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Begehungen, Versammlungen, Weiterbildungen und Seminare etc.

² Der jeweilige Kommissionspräsident erhält pro Stunde eine Sitzungsentschädigung von Fr. 45.00.

³ Die jeweilige Protokollführung erhält für die Abfassung des Protokolls und der damit verbundenen Korrespondenz eine Entschädigung von Fr. 30.00 pro Stunde.

⁴ Die Protokollführung führt eine Stundenkontrolle.

⁵ Werden von Dritten Sitzungs- oder andere Entschädigungen entrichtet, fallen diese an die Korporation oder Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 7 Sitzungsentschädigung Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt

¹ Die Kommissionsmitglieder, exklusiv Präsidium und Vizepräsidium beziehen eine jährliche Zulage von Fr. 1'000.00

² Die Kommissionsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung von Fr. 60.00 pro Stunde. Den Sitzungen gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Begehungen, Versammlungen, Weiterbildungen und Seminare etc.

³ Der jeweilige Kommissionspräsident erhält pro Stunde eine Sitzungsentschädigung von Fr. 90.00.

⁴ Die jeweilige Protokollführung erhält für die Abfassung des Protokolls und der damit verbundenen Korrespondenz eine Entschädigung von Fr. 30.00 pro Stunde.

⁵ Die Protokollführung führt eine Stundenkontrolle.

⁶ Werden von Dritten Sitzungs- oder andere Entschädigungen entrichtet, fallen diese an die Korporation oder Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 8 Inhalt der Sitzungsentschädigung

In der Sitzungsentschädigung inbegriffen ist für Kommissionsmitglieder

- die Vorbereitung der Sitzungen,
- die Besprechungen mit Amtsstellen und Drittpersonen,
- das Aktenstudium,
- die telefonischen Abklärungen und Besprechungen,
- Kommunikationsgebühren,
- Auslagen zur An- und Rückreise ordentlicher Sitzungen,
- die Abgeltung für die Nutzung der privaten Infrastruktur und von Büromaterial.

Art. 9 Berufliche Vorsorge

¹ Die berufliche Vorsorge (2. Säule) richtet sich nach der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Bei Erreichen des Mindestjahreslohnes sind die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates somit der kantonalen Pensionskasse und deren Regelungen unterstellt.

³ Die Regelung bezüglich Unfallversicherung richtet sich nach der schweizerischen Gesetzgebung.

III. Übrige Vergütungen

Art. 10 Spesen

¹ Fahrkosten werden mit Fr. 0.70 pro Kilometer oder den effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel entschädigt. Mit der Kilometerentschädigung werden sämtliche Ansprüche abgegolten. Auslagen zur An- und Rückreise für ordentliche Sitzungen werden nicht entschädigt.

² Bei ganztägigen Veranstaltungen wird eine Verpflegungspauschale von Fr. 25.00 bezahlt.

IV. Abgabe Stundenkontrolle / Auszahlung

Art. 11 Auszahlungen

¹ Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt aufgrund der persönlichen Stundenkontrolle der Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke und der Stundenkontrolle der Kommissionspräsidenten oder Kommissionsaktuaren, welche jeweils per 30. November abzuschliessen und der Stabstelle Personal umgehend abzugeben sind. Die Stabstelle Personal nimmt die Auszahlung jeweils im Dezember des laufenden Jahres vor.

² Bei Unstimmigkeit hat sich das Kommissions- oder Ratsmitglied erstinstanzlich an die Stabstelle Personal zu wenden. Sollte kein Konsens gefunden werden können, entscheidet der Rat über die Höhe der Auszahlung der Rats- und Kommissionsstunden sowie Spesen mittels Beschluss.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Entschädigungsreglements wird das Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke und der Kommissionen (Entschädigungsreglement) vom 4. Februar 2014 aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden per 1. Dezember 2016 in Kraft.

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Kerns, 23. August 2016

Korporations- und Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke

Der Präsident:



Niklaus Ettl

Die Ratsschreiberin:



Brigitte Keller

Referendumsfrist Korporation Kerns

Die Referendumsfrist ist am 3. Oktober 2016 unbenutzt abgelaufen.

Referendumsfrist Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

Die Referendumsfrist ist am 3. Oktober 2016 unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 3. November 2016

Korporations- und Alpgenossenratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke

Die Ratsschreiberin:



Brigitte Keller

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das Entschädigungsreglement hat der Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 1 5. NOV. 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:



Dr. Stefan Hossli